

Aktenzeichen: 2024/ Sel

Sachbearbeiterin: Amina Selimspahic

KUNDMACHUNG

Tel. 07223/82181-116

Fax 07223/82181-161

E-mail: office@enns.ooe.gv.at

Datum: 13.06.2024

Gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF, wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns in seiner Sitzung am 04.07.2024 folgende Tarifordnung beschlossen hat:

RICHTLINIEN

für die Gewährung von Pauschalbeträgen
zur Anschaffung von Lernmitteln und zum Besuch von Schulveranstaltungen
an öffentlichen Pflichtschulen in Enns

GÜLTIG mit 23.07.2024

- 1) **Der Antragsteller (Eltern, Zieheltern oder sonstige Erziehungsberechtigte) und das Schulkind müssen ihren Hauptwohnsitz in Enns haben. Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt nur an Schüler, die in Enns eine öffentliche Pflichtschule oder eine Sonderschule außerhalb von Enns besuchen;** für Schulveranstaltungen nur bei einer Dauer von 3 Tagen. Die Zuschüsse werden in folgender Höhe gewährt:

a) für Schulveranstaltungen	€ 154,00
jedoch maximal bis zur Höhe des tatsächlichen Elternselbstbehaltes	
b) die Zuschüsse für die Anschaffung von Lernmittel betragen	
für Schüler der 1. - 4. Schulstufe	€ 53,00
für Schüler der 5. - 9. Schulstufe	€ 81,00

- 2) Das Haushaltseinkommen darf den jeweiligen einfachen Richtsatz der Sozialhilfe (früher bedarfsorientierten Mindestsicherung) plus einem Zuschlag von 20 % nicht überschreiten. Die Pauschalzuschüsse sind jährlich den verlautbarten Richtsätzen des Oö. Sozialhilfe-
- 3) Ausführungsgesetz anzupassen.
- 4)

RICHTSÄTZE FÜR DIE BERECHNUNG DES ANSPRUCHES (inkl. 20%igem-Zuschlag):

1. Alleinstehende und Alleinerziehende	€ 1.387,00
2. Volljährige Personen im gemeinsamen Haushalt	
a) pro Person	€ 970,90
b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person	€ 624,15
3. unterhaltsberechtigta minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben und für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a) bei einer leistungsberechtigten minderjährigen Person	€ 346,75
b) bei zwei leistungsberechtigten minderjährigen Personen pro Person	€ 277,40
c) bei drei leistungsberechtigten minderjährigen Personen pro Person	€ 208,05
d) bei vier leistungsberechtigten minderjährigen Personen pro Person	€ 173,38
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten minderjährigen Personen pro Person	€ 166,44
4. Zuschläge für Alleinerziehende zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts	
a) für die erste minderjährige Person	€ 166,44
b) für die zweite minderjährige Person	€ 124,84
c) für die dritte minderjährige Person	€ 83,22
d) für jede weitere minderjährige Person	€ 41,62
5. Zuschlag für Volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden	€ 249,66

5) Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind im Wege der Schuldirektionen zu stellen, sie müssen dem Stadtamt Enns so rechtzeitig vorgelegt werden, dass eine ordnungsgemäße Überprüfung der Einkommensverhältnisse und nach erfolgter Überprüfung die Auszahlung des gewährten Zuschusses für

a) **Lernmittel bis spätestens 15. Oktober des jeweiligen Schuljahres**

b) **Schulveranstaltungen nach Bestätigung der Teilnahme, jedoch bis spätestens Ende des laufenden Schuljahres gewährt werden kann.**

4) Das Amt der OÖ Landesregierung hat die Richtlinien für Schulveranstaltungsbeihilfen wie folgt geändert:

Ab dem Schuljahr 2017/18 werden alle Familien, von denen ein Kind bei einer zumindest 4tägigen Schulveranstaltung teilgenommen hat bzw. zwei oder mehr Kinder an einer mehrtägigen – also zumindest 2tägigen – Schulveranstaltung mit einer Nächtigung teilgenommen haben unterstützt. Zukünftig reichen pro Familie also schon 4 Tage, die als Schulveranstaltung mit Nächtigung nachgewiesen werden, damit eine Schulveranstaltungsbeihilfe vom Amt der Oö Landesregierung ausbezahlt wird.

Dieser Änderung hat zur Folge, dass die Schulveranstaltungsbeihilfe der Stadtgemeinde Enns nur mehr für Schulveranstaltungen von 3 Tagen (wenn nur 1 Kind im Schuljahr eine Schulveranstaltung besucht) gewährt wird.

In besonderen Notsituationen können sich Familien jedoch an die Beratungsstelle für Familien, Senioren & Soziales wenden.

Nur im Falle einer Ablehnung durch das Amt der OÖ Landesregierung kann bei der Stadtgemeinde Enns ein Zuschuss für Schulveranstaltungen beantragt werden.

Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch. Das Stadtamt Enns hat diese unter Beachtung der bereits zit. Voraussetzungen im Rahmen der jährlichen Budgetansätze von Amts wegen zu erledigen und die Zuschüsse an die Antragsteller auszuzahlen.

Diese Richtlinien treten mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 24.07.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Christian Deleja-Hotko

**An der Amtstafel des
Stadtamtes Enns**

angeschlagen am: 08.07.24
abgenommen am: 24.07.24
Enns, am: 24.07.24